Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 012
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ülker Radziwill (SPD)

vom 06. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2020)

zum Thema:
Barrierefreie Mobilität fängt zuhause an

und **Antwort** vom 02. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Apr. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Ülker Radziwill (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23012
vom 6. März 2020
über
Barrierefreie Mobilität fängt zuhause an

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Wie viele Fälle sind dem Senat und/oder den Bezirken aus dem vergangenen Jahr (2019) bekannt, in denen schwerbehinderte Bewohner von mehrgeschossigen Wohngebäuden mehr als 24 Stunden ihre Wohnung nicht eigenständig verlassen konnten, weil Aufzüge/Fahrstühle defekt waren, saniert oder umgebaut wurden (bitte pro Bezirk unterteilt nach defekt bzw. Sanierung/Umbau und mit der Dauer des Stillstands angeben?

Zu 1.: Fallzahlen im angefragten Sinne liegen dem Senat nicht vor.

2. Wie beurteilt der Senat die Beeinträchtigung (Mobilität und Teilhabe) von Schwerbehinderten, wenn diese aufgrund von Fahrstuhlstörungen und -defekten tage- bzw. sogar wochenlang ihre Wohnungen nicht verlassen können?

Zu 2.: Nach § 3 Wohnungsaufsichtsgesetz (WoAufG) (auch in der derzeit noch geltenden Fassung) ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, sämtlich Missstände, die die Nutzbarkeit als Wohnung mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, d.h. über Bagatellschäden hinausgehen, zu beheben. Das dürfte im Fall eines nicht funktionierenden Aufzugs, der auch von Menschen mit Gehbehinderungen genutzt wird, erfüllt sein. Nach § 11 Absatz 1 WoAufG sollen die Wohnungsaufsichtsämter auf eine freiwillige Abhilfe hinwirken. Leitet der Verfügungsberechtigte freiwillig Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des defekten Aufzugs ein, ist ein wohnungsaufsichtsrechtliches Einschreiten nicht geboten. Lässt der Verfügungsberechtigte den Defekt nicht zeitnah beheben, kann die Wohnungsaufsicht eine Anordnung nach § 3 WoAufG erlassen.

3. Sieht der Senat die Wohnungsaufsichtsämter zur Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Bundesteilhabegesetz für ausreichend ausgestattet, um Missständen entgegenzuwirken?

Zu 3.: Da § 3 WoAufG auf die Wiederherstellung des vorher bestehenden baulichen Zustands eines Wohngebäudes abzielt, stellen bauliche Mängel, die die Zugänglichkeit von Wohnungen betreffen und damit die Mobilität von Menschen mit Behinderungen einschränken können, die Wohnungsaufsichtsämter nicht vor besondere Herausforderungen. Eine spezielle Ausstattung ist dafür nicht erforderlich. Daher sieht der Senat die Wohnungsaufsichtsämter ausreichend gerüstet, entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

4. Wie reagieren die städtischen Wohnungsbaugesellschaften in einem solchen Fall (vgl. Frage 1) um die Mobilität und Teilhabe Schwerbehinderter, aber auch älterer gehbehinderter Menschen schnellstmöglich wiederherzustellen?

5. Was wird bei den städtischen Wohnungsbaugesellschaften unternommen, um bei einem planmäßigen Stillstand von Aufzügen z.B. wg. Umbau, Ersatz oder Instandsetzung, schwerbehinderten Mieter*inne*n eine massive Beeinträchtigung ihrer Mobilität und damit Teilhabe über mehrere Tage zu ersparen?

Zu 4. und 5.: Mieterinnen und Mieter der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften haben bei einem Aufzugsausfall die Möglichkeit, sich bei Hilfebedarf an das entsprechende Kundenzentrum der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaft zu wenden. Sofern dies von der jeweiligen Mietpartei gewünscht ist, werden durch die Wohnungsbaugesellschaften auf soziale Beratungs-, Service- und Betreuungsangebote spezialisierte Dienstleistungsfirmen beauftragt, die beispielsweise Hilfestellungen bei der Wahrnehmung von Arztterminen und beim Tätigen von Einkäufen (auch Tragedienst) leisten. Die beauftragten Dienstleister können auf die Bedürfnisse der betroffenen Mieter*innen typischerweise sehr kurzfristig reagieren. Die Beratungs-, Service- und Betreuungsangebote der beauftragten Firmen können darüber hinaus, je nach Bedarf der betroffenen Mietpartei, mehrmals am Tag über den gesamten Bedarfszeitraum in Anspruch genommen werden. Auf Grund der umfangreichen

Unterstützungsangebote ist es bei einem Aufzugsausfall grundsätzlich nicht mehr erforderlich, die betroffenen Mieter*innen in ein Hotelzimmer umzusetzen.

6. Sieht der Senat auch das Land Berlin in der Pflicht, hier im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Bundesteilhabegesetz nicht nur für Schwerbehinderte Mieter*inne*n gesetzgeberisch tätig zu werden und wenn ja, wie könnte das geschehen?

Zu 6.: Der Senat beabsichtigt, noch in der laufenden Legislaturperiode ein Artikelgesetz zur Umsetzung der UN-BRK im Land mit dem Schwerpunkt Landesgleichberechtigungsgesetz zu beschließen. Ein entsprechender Referentenentwurf liegt vor, die Ergebnisse einer Verbändeanhörung werden derzeit in den Entwurf eingearbeitet. Unmittelbare Regelungen für Mieterinnen und Mieter enthält der Gesetzentwurf zwar nicht – das Gesetz dürfte im Rahmen seines Geltungsbereiches mittelbar aber auch Auswirkungen auf diesen Personenkreis haben.

7. Welche gesetzlichen Maßnahmen hat der Senat bereits zur Sicherstellung der Mobilität und Teilhabe von Schwerbehinderten geprüft und welche wurden bereits mit Behindertenverbänden diskutiert?

Zu 7.: Der Senat verweist hierzu u.a. auf die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin, welche umfassend mit Vertreterinnen und Vertretern der Menschen mit Behinderungen erörtert wurden, sowie auf die Antwort zu Frage 8a.

8. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um die z.T. unerträgliche Situation von Schwerbehinderten und gehbehinderten Menschen in höhergelegenen Wohnungen bei längerem Ausfall von Aufzügen/Fahrstühlen unbürokratisch und zeitnah zu verbessern?

Zu 8.: Das Land Berlin hält einen besonderen Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen (SFD) nach § 9 Abs. 2 Landesgleichberechtigungsgesetz vor. Für den anspruchsberechtigten Personenkreis führt dieser Fahrdienst auch reine Treppenhilfen durch für Menschen mit Behinderungen, die ansonsten ihre Wohnung nicht verlassen könnten.

8a) Inwiefern kann das Mobilitätsgesetz hier Abhilfe schaffen, um barrierefreie Mobilität von der eigenen Wohnungstür an zu ermöglichen?

Zu 8 a): Die Anforderungen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen werden im Mobilitätsgesetz (MobG) bereits jetzt in vielfältiger Weise berücksichtigt.
Erklärtes Ziel des Gesetzes ist es, eine Mobilität für alle zu gewährleisten, d.h. Menschen sollen unabhängig von persönlichen Mobilitätsbeeinträchtigungen im Land mobil sein können, § 3 MobG. Hierzu gehört ein barrierefreies Verkehrssystem als Beitrag zur individuellen und inklusiven Lebens(raum)gestaltung, § 1 Abs. 1 MobG, aber auch die Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürfnisse von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, § 11 S. 2 MobG.

Konkret soll der ÖPNV die Mobilität von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sichern und die Barrierefreiheit im Sinne des Landesgleichberechtigungsgesetzes gewährleisten, sowohl hinsichtlich der Ausstattung von Fahrzeugen und fahrgastbezogener Infrastruktur (z.B. an Haltestellen) als auch bei Informationen, Vertrieb und Orientierungshilfen sowie dem Betrieb und der Wartung der entsprechenden Infrastruktur, § 26 Abs. 7 MobG, § 31 Abs. 2 MobG. Der Nahverkehrsplan hat hierfür Standards und Maßnahmen zur Zielerreichung konkretisiert sowie Vorkehrungen für den Umgang mit Störungsfällen entwickelt.
Darüber hinaus sind Bauarbeiten an der ÖPNV-, Fuß-, oder Radverkehrsinfrastruktur hinsichtlich Zeitraum und Dauer so abzustimmen, dass die Behinderungen und Gefährdungen für die Nutzerinnen und Nutzer minimiert werden und eine sichere barrierefreie Führung und Nutzbarkeit auch während des Eingriffs gewährleistet ist, § 22 Abs. 3 MobG.

Das Mobilitätsgesetz wird zudem um einen Abschnitt zum Fußverkehr erweitert werden. Mit dem neuen Gesetzesabschnitt, der derzeit im Abgeordnetenhaus beraten wird, werden weitere Verbesserungen in Sachen Barrierefreiheit in Berlin erreicht werden. Gehwege sollen in ihrer ganzen Breite und ohne Hindernisse nutzbar sein, um auch die Begegnung von einem Rollstuhl und einem Kinderwagen zu ermöglichen, vgl. § 50 Abs. 9 des Entwurfs. Dabei geht es weniger um Änderungen in der Entwurfsplanung, als vielmehr darum, Gehwege konsequent von Hindernissen freizuhalten. Dieses Thema ist gerade vor dem Hintergrund der Diskussion um Falschparker und das Abstellen von Bikesharing und Elektrotretrollern von Relevanz.
Zudem sollen Bordsteine stärker abgesenkt werden. In Abstimmung mit den Behindertenverbänden soll der bisherige 3cm-Kompromiss überarbeitet werden, weil die 3cm vor allem für die wachsende Zahl von Rollatorennutzenden immer noch eine echte Hürde darstellen. Daher sollen Bordsteine künftig auf 0cm abgesenkt werden und dabei mit einem taktilen Element für blinde Personen gesichert werden, § 55 Abs. 3 des Entwurfs.

Berlin, den 02. April 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales